

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation September 2008

### Steuer-ID-Nummer

#### Versand hat begonnen

Mit über einem Jahr Verspätung werden seit Anfang August die neuen **Steueridentifikationsnummern** versandt. Da über 80 Millionen Briefe zu verschicken sind, wird davon ausgegangen, dass der Versand erst Ende des Jahres abgeschlossen sein wird.

Diese neue aus 11 Ziffern bestehende Nummer wird an alle natürlichen Personen erteilt und gilt von der Geburt bis zum Tod. Ab 2009 sollen die bisherigen Steuernummern durch die Steuer-IdNr. ersetzt werden.

#### Musterklage bereits eingereicht

Eine erste Musterklage gegen die Steuer-IdNr. wurde bereits beim Finanzgericht Köln eingereicht. Geltend gemacht werden vor allem datenschutzrechtliche Bedenken, da zu befürchten ist, dass auch andere Behörden auf die Daten der Finanzverwaltung zugreifen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Musterklagen bis zur abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe betrieben werden.

#### Renten seit 2005 zu melden

Nach Versand der Steuer-IdNr. sind Rentenkassen, Lebensversicherun-

gen und Versorgungswerke verpflichtet, die seit 2005 ausgezahlten Rentenbeträge an die Finanzverwaltung zu melden. Es ist davon auszugehen, dass der ein oder andere Rentner nach diesem Datenabgleich zur Abgabe von Steuererklärungen aufgefordert werden wird.

#### Wirtschafts-IdNr. kommt später

Noch nicht absehbar ist, wann der Versand der neuen **Wirtschaftsidentifikationsnummern** beginnt. Diese wird an alle wirtschaftlich tätigen Personen und Personenvereinigungen sowie juristischen Personen erteilt. Sie wird zukünftig auch die Umsatzsteueridentifikationsnummer ersetzen.

### Abgeltungsteuer

#### „Alte“ Spekulationsverluste bis 2013 abziehbar

Verluste aus Aktienverkäufen, welche innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist entstanden sind und für das Jahr der Entstehung in einem Steuerbescheid festgestellt wurden, konnten bisher mit Spekulationsgewinnen der Folgejahre verrechnet werden.

Die ab 2009 geltende Abgeltungsteuer schränkt diese Möglichkeit dahingehend ein, dass diese **Verlustverrechnung mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanla-**

**gen nur noch bis 2013** möglich sein wird.

Darüberhinaus können solche Spekulationsverluste mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. aus Grundstücksverkäufen innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren) zeitlich unbegrenzt verrechnet werden.

#### Änderung der Freistellungsaufträge ab 2009 ?

Ab 2009 werden der bisherige Sparerfreibetrag (Ledige 750 € / Verheiratete 1.500 €) und die Werbungskostenpauschale zu dem neuen **Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 € bzw. 1.602 €** (Ehepaare) zusammengefasst.

Die bisher erteilten Freistellungsaufträge sind grundsätzlich weiterhin gültig. Neu ist jedoch, dass Freistellungsaufträge nicht mehr wie bisher auf einzelne Konten oder Depots bei einem Kreditinstitut beschränkt werden dürfen. In diesen Fällen sind neue Freistellungsaufträge für alle Konten und Depots bei dem entsprechenden Kreditinstitut zu erteilen.

Liegt ein solcher Fall vor, ist davon auszugehen, dass die Bank den jeweiligen Kunden auf die Änderungsnotwendigkeit ansprechen wird.

## Körperschaftsteuer

### Rückzahlung von Kleinbeträgen

Bis 2002 galt für Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften das sog. Anrechnungsverfahren. Dabei wurde die von der Gesellschaft bereits bezahlte Körperschaftsteuer bei Gewinnausschüttungen dem Gesellschafter gutgeschrieben.

Mit Übergang zum heutigen **Halbeinkünfteverfahren** (nur 50 % der Ausschüttung sind beim Gesellschafter steuerpflichtig; dafür entfällt die Steueranrechnung) wurde zum 31.12.2006 bei allen Kapitalgesellschaften das **verbleibende anrechenbare Körperschaftsteuerguthaben** ermittelt. Dieser Betrag war abgezinst in der Bilanz zu aktivieren und wird in zehn gleichen Jahresraten zum 30.09. eines jeden Jahres, erstmals zum 30.09.2008, ausbezahlt.

Kurz vor dem ersten Auszahlungstermin im September 2008 hat die Finanzverwaltung entschieden, dass **Körperschaftsteuerguthaben bis 1.000 €** nicht in zehn Jahresraten, sondern **in 2008 als Einmalbetrag zurückbezahlt** werden.

## Grunderwerbsteuer

### Steuerliche Doppelbelastung von Bauträgerverträgen?

Im letzten Monat haben wir bereits berichtet, dass das niedersächsische Finanzgericht die steuerliche Behandlung von Bauträgerverträgen dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hat. Zu klären ist, ob eine **steuerliche Doppelbelastung von Bauherren sowohl durch Umsatzsteuer als auch Grunderwerbsteuer** zulässig ist.

Bei sog. Bauträgergeschäften erwerben die Käufer ein Grundstück und schließen zeitgleich mit dem Bauträger einen Werkvertrag ab. Nach deutschem Recht haben in diesen Fällen die Käufer sowohl auf den Grundstückskaufpreis als auch auf den Werklohn Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % zu bezahlen. Da jedoch auf den Werklohn bereits Umsatzsteuer von 19 % erhoben wird, liegt eine steuerliche Doppelbelastung vor.

Entgegen dem Niedersächsischen Finanzgericht sah das Finanzgericht Münster in einem anderen Verfahren in dieser Doppelbelastung keinen Verstoß gegen europäisches Recht. In diesem Verfahren muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Die Finanzverwaltung hat jetzt auf die Verfahren beim Bundesfinanzhof und dem Europäischen Gerichtshof reagiert und angekündigt, dass **Grunderwerbsteuerbescheide zukünftig nur noch vorläufig** ergehen werden. Ist der Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid enthalten, so muss nicht nochmals gesondert Einspruch eingelegt werden.

## GEZ

### Erstes Urteil zur Rundfunkgebührenpflicht von Betriebs-PC

Seit Anfang 2007 unterliegen auch Computer, über die Hörfunk- oder TV-Programme empfangen werden können, der Rundfunkgebührenpflicht. Dies hat zur Folge, dass für jeden internettauglichen PC Gebühren abzuführen sind.

Nachdem diese Neuregelung für einige Aufregung Anfang 2007

sorgte, schränkten die Gebühren-einzugszentralen die Neuregelung dahingehend ein, dass **je Bürogebäude eines Betriebs nur ein PC gebührenpflichtig** sein soll.

In einem ersten Verfahren hat das **Verwaltungsgericht Koblenz** jetzt **diese Neuregelung verworfen**. Geklagt hatte ein Rechtsanwalt, welcher in seiner Kanzlei einen internettauglichen PC benutzte. Er erklärte, dass er das Internet für berufliche Recherchen und die Übermittlung der Umsatzsteuerklärungen an das Finanzamt nutze. TV- oder Radio-Programme würde er nicht empfangen.

Das Verwaltungsgericht argumentierte nunmehr, dass man zwar über diesen PC TV- oder Radio-Programme empfangen könne; alleine die Möglichkeit rechtfertige jedoch nicht die Erhebung der Gebühr. Ein betrieblicher PC in Geschäftsräumen würde typischerweise nicht zur Rundfunkteilnahme verwendet.

Es bleibt abzuwarten, ob das Oberverwaltungsgericht in zweiter Instanz diese Ansicht teilt.

## Aus unserer Kanzlei

### Betriebsjubiläen bei LKP

Monika Dengel, Irene Philippi und Tanja Stutzriemer begehen in diesem Sommer ihr 10-jähriges Betriebsjubiläum, Manuela Lander ihr 20-jähriges Betriebsjubiläum.

Ihnen allen herzlichen Dank für die gute und zuverlässige Arbeit für unsere Kanzlei.

